

bestimmt. Der Ballast für die Schiffe im goldenen Horn und im Bosphorus wird von der türkischen Regierung durch das Hafenamnt („Liman-Odassy, Prefecture du Port“) geliefert, u. z. zu 10 Piastern per Tonne. Wenn ein ausländischer Capitän das Reglement verletzt und dadurch in eine Geldstrafe verfällt, so macht das Local-Hafenamnt die Anzeige an den Hafencapitän des Consulates, dem der Schiffscapitän untersteht, und wenn sich der Letztere zu zahlen weigert, so wird die Sache unter Intervention eines Dolmetschers der betreffenden Vertretungsbehörde im türkischen Hafenamnt verhandelt.

Um das Sanitäts-Patent zu erhalten, muss jedes Schiff im Allgemeinen in dem ersten türkischen Hafen, wo es auf jeder Reise anlandet, die Sanitätstaxe bezahlen.

Auf den Zwischenstationen ist keine Sanitätstaxe zu entrichten, sondern es wird dort bloß das Sanitäts-Patent vidirt und auf der Endstation wird es gegen ein neues umgewechselt, wenn das Schiff wieder abfährt. In jedem Hafen muss die Quittung über die Bezahlung der Taxe im ersten türkischen Hafen vorgewiesen werden. Die nach Constantinopel bestimmten oder die hiesigen Meerengen passirenden Schiffe zahlen aber die Sanitätstaxe jedenfalls in Constantinopel, das heisst in Galata, wenn sie aus dem mittelländischen, und in Bujukdere oder Kavak, wenn sie aus dem schwarzen Meere kommen.

Die Sanitätstaxe beträgt für jedes hier ankommende Segel- oder Dampfschiff bis zu 500 Tonnen 20 Para (à $\frac{1}{5}$ kr.) per Tonne, und für grössere Schiffe noch 12 Para für jede Tonne über 500 bis 1000, und noch 8 Para für jede Tonne über 1000. Ausserdem besteht ein eigener Tarif für die eventuelle Quarantäne.

Die türkischen Quarantänen sind bekanntlich noch sehr mangelhaft eingerichtet. Ueber deren Anwendung bei Epidemien entscheidet das Sanitäts-Conseil, in welchem auch die Delegirten der fremden Gesandtschaften Sitz und Stimme haben.

Ausser den Sanitäts-Taxen sind noch zu bezahlen:

Die respectiven Consulargebühren, die Verankerungstaxe (droit d'amarrage, diritto d'ancoraggio) und die Leuchthurmgebühr, d. i. in Constantinopel:

- a) für die aus dem Archipel in's schwarze Meer oder in umgekehrter Richtung fahrenden Schiffe 60 Para per